

Die Informationsschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 04/2006

VERKEHRSRECHT

STRAFRECHT

MIETRECHT

FAMILIENRECHT

SOZIALRECHT

VERSICHERUNGSRECHT

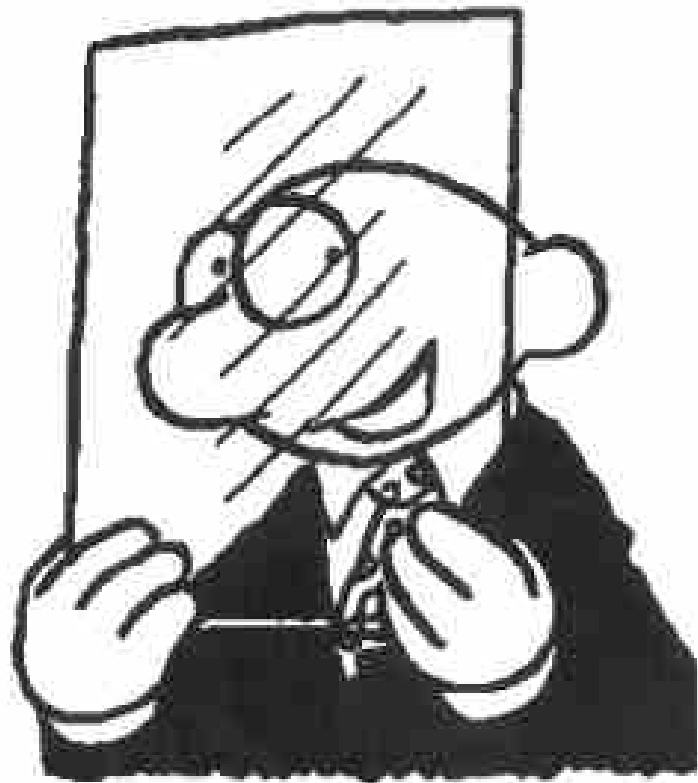


Bild: Tiki Küstenmacher



<b>EDITORIAL</b>	<b>3</b>
<b>SOZIALRECHT</b> Krankenpflege rund um die Uhr - Wer trägt die Kosten?	<b>4</b>
<b>MIETRECHT</b> Raucherinseln?	<b>6</b>
<b>VERKEHRSRECHT</b> Der Haushaltsführungsschaden	<b>7</b>
<b>SOZIALRECHT</b> Gesetzgeber greift ein: GmbH-Gesellschafter nicht rentenversicherungspflichtig	<b>9</b>
<b>SUCCESS-STORY</b> Digitale Aktenverwaltung in der Rechtsanwaltskanzlei	<b>10</b>
<b>KONTAKT</b>	<b>11</b>

## EDITORIAL



Der Anwaltsmarkt ist übersättigt. 140.000 Anwälte drängen sich danach, den Rechtsberatungsbedarf der deutschen Bevölkerung zu befriedigen.

Die ungesteuerte Zulassung zum Jura-studium rächt sich jetzt. Es werden mehr Juristen produziert, als von Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Markt benötigt werden. Das hat Konsequenzen. Während in den Vorabendsoaps im Fernsehen der Anwalt Porsche fährt, Designerklamotten trägt, immer Zeit hat Events zu besuchen und Geld keine Rolle spielt, sieht die Realität traurig aus:

Der Absolvent richtet sich in seinem Wohnzimmer sein Büro ein mit Telefon, Schreibcomputer, wenigen Lehrbüchern und wartet verzweifelt auf Klientel, die auf das Schild an der Haustür reagiert.

Chancen hat heute nur noch der Anwalt, der spezialisiert auf ein Rechtsgebiet, in diesem sich ständig weiterbildend, mit gut geschultem Personal sich der Rechtsrat suchenden Klientel zur Verfügung stellt und - im Interesse des Mandanten - die Annahme von Fällen ablehnt, die nicht in seinem Repertoire sind.

Spezialisierung ist wichtig bei dem ausufernden Rechtsprogramm, das uns die Gesetzgebung und Rechtssprechung vorgeben.

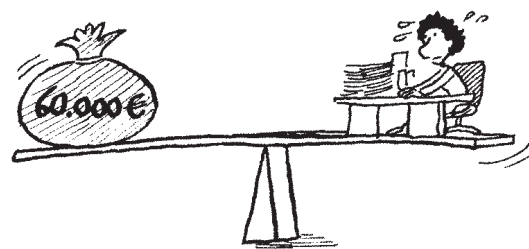
2006 sollte man aber auch technische Mittel verwenden, die zeitgemäß sind. 57 % der Bundesbürger nutzen inzwischen das Internet, weshalb Kommunikation per Papier langsam ausläuft. Gute Kommunikation zwischen Anwalt und Rechtssuchendem ist Teil des Erfolges einer Fallbearbeitung. Der Jurist, der sein Anliegen nicht verständlich und leicht abrufbar darlegen kann, hat am Markt nichts verloren, da er den Rat-suchenden nicht dient.

Um technisch das Beste bieten zu können, leisten wir uns einen dauerhaften Informationsaustausch mit einer führenden IT-Gesellschaft, welche die Aufgabenlösung übernommen hat, optimale Kommunikationslösungen zu finden im Interesse unserer Mandantschaft. Seit September 2006 begleitet die Firma Kriesten GmbH alle unsere bürotechnischen Vorhaben.

Um Sie daran teilhaben zu lassen, wird "Durchblick" ab sofort nicht nur "Recht" sondern auch "Technik" beschreiben. Auch diesbezüglich hoffen wir, dass Sie privat oder geschäftlich davon profitieren.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr  
Hartmut Roth



### KRANKENPFLEGE RUND UM DIE UHR - WER TRÄGT DIE KOSTEN?

Von Rechtsanwältin Annett Bachmann



Es ist allgemein bekannt, dass die Leistungen einer häuslichen Krankenpflege von den Pflegekassen als Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI erbracht werden. Oft wird übersehen, dass die Betroffenen auch gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege haben. Nach § 37 SGB V erhalten Krankenversicherte häusliche Krankenpflege als Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Behandlungssicherungspflege). Dazu gehören alle Pflegemaßnahmen, die durch eine bestimmte Krankheit verursacht werden und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, Verschlimmerungen zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese Maßnahmen nicht wie üblich von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder von Laien erbracht werden können. Im Einzelfall kann es bei den Leistungen zur Behandlungspflege zu Überschneidungen im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse und der Pflegekasse kommen, da die Behandlungspflege

auch als Leistung der Grundpflege im Rahmen der Pflegeversicherung gewährt wird. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes steht dem Betroffenen dann ein Wahlrecht zu, ob er die Pflege über die Pflegekasse oder die Krankenkasse erhalten möchte. Dies kann im Einzelfall ausschlaggebend sein, da die Leistungen der Pflegekassen grundsätzlich an den zuvor zeitlich bestimmten Pflegebedarf gebunden sind und mit Pauschalvergütungen abgegolten werden, wo hingegen Leistungen der Krankenkasse auch im Bedarfsfall 24 Stunden am Tag erbracht werden können.

Wesentlich ist dabei, dass der krankenversicherungsrechtliche Anspruch auf häusliche Krankenpflege immer neben dem Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung besteht. Im Einzelfall kann der Betroffene auch beide Leistungen in Anspruch nehmen. Erst kürzlich entschied das Bundessozialgericht, dass gegenüber der Krankenkasse auch ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Form der ständigen

Krankenbeobachtung des Versicherten 24 Stunden am Tag besteht. In dem entschiedenen Fall klagte ein Betroffener auf Leistungen zur häuslichen Krankenpflege in Form einer ständigen Beobachtung durch eine medizinische Fachkraft. Der Betroffene litt an einer schweren Hirnschädigung mit der Folge von Bewegungs-, Schluck- und Sprachunfähigkeiten. Da er von Geburt an schwerstbehindert war, wurde er von seiner Mutter gepflegt. Daneben erhielt der Kläger Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe 3 für durchschnittlich 14,5 Stunden am Tag. Da dies nicht ausreichend war, beantragte er bei der zuständigen Krankenkasse die Gewährung von weiteren täglichen 9,5 Stunden Behandlungspflege in Form der Krankenbeobachtung. Die Krankenkasse lehnte den Anspruch ab mit der Begründung, dass die Krankenbeobachtungen bereits zum Teil, nämlich für 14,5 Stunden, durch die Grundpflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung abgedeckt werde. Des Weiteren sei die Krankenbeobachtung keine Maßnahme der Behandlungspflege.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil dem Kläger Recht gegeben und die zuständige Krankenkasse verurteilt, fortlaufend die häusliche Krankenpflege in Form der Krankenbeobachtung als Sachleistung der Krankenversicherung zu erbringen. Nach Auffassung des Gerichtes ist die ständige Beobachtung eines Patienten, um jederzeit medizinisch und pflegerisch eingreifen zu können, eine behandlungspflegerische Maßnahme. Die Krankenbeobachtung dient zudem auch der Sicherung des ärztlichen Behandlungszieles. Zusammen mit den konkreten Einzelmaßnahmen, die der Pflegedienst zu erbringen hat, ergänzt sie

die ambulante ärztliche Behandlung des Betroffenen. Nach Auffassung des Gerichtes besteht ein Leistungsanspruch des Betroffenen auf Behandlungspflege in Form der Krankenbeobachtung und Durchführung der jeweils gebotenen Maßnahmen im Umfang von 24 Stunden täglich. Allerdings wird dieser Anspruch durch die gewährten Leistungen aus der Pflegeversicherung begrenzt. Die gewährten Sachleistungen der Pflegekasse im Rahmen der Pflegestufe 3 sind zu berücksichtigen. Soweit es um das Zusammentreffen von Krankenbeobachtung und Grundpflegeleistungen geht, ist nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes davon auszugehen, dass während der Erbringung der Leistungen der Grundpflege die Behandlungspflege durch die Krankenkassen grundsätzlich in den Hintergrund tritt, sodass insoweit nur die Leistungspflicht der Pflegekasse für diesen Zeitraum besteht. Nach Abzug des gesamten für die Grundpflege festgestellten Zeitbedarfes vom gesamten Pflegebedarf des Betroffenen verbleibt jedoch der Rest im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse. Nur so kann die notwendige und ständig erforderliche Krankenpflege des Betroffenen in Form der Krankenbeobachtung sichergestellt werden.

Im Ergebnis ist daher in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob mit der Durchsetzung des Anspruchs gegenüber der Krankenkasse auf Behandlungspflege nicht ergänzend wesentliche Pflegeleistungen, welche über das zeitlich vorgeschriebene Limit der Pflegeversicherung hinausgehen, zu erlangen sind. Gerade im Bereich der Patientenbeobachtung wegen der Gefahr von lebensbedrohlichen Komplikationen von Erkrankungen dürfte dies regelmäßig der Fall sein.

### RAUCHERINSELN?

Von Rechtsanwältin Claudia Scherm



In Zeiten politischer Diskussionen über die Einführung eines Rauchverbotes in der deutschen Öffentlichkeit lag dem Bundesgerichtshof die Klage eines Vermieters vor, der gegen den ausgezogenen Mieter eines Wohnraumes wegen Verunreinigungen von Wänden und Fenstern durch Tabakkonsum geklagt hatte. Die Wände waren nicht neu tapeziert/gestrichen gewesen und hatten die typisch gelblichen, auch geruchlich wahrnehmbaren Nikotinablagerungen. Gleiches gilt für die Fenster bzw. Fensterrahmen.

Die mietvertragliche Klausel zur Überbürdung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter war unwirksam gewesen. Hilfsweise hatte sich der Vermieter darauf berufen, dass eine Neurenovierung der Wände und Reinigung der Fenster aber aus Schadenersatzgesichtspunkten vorzunehmen sei.

Wann soll also die Beseitigung solchen Nikotinschmutzes geschuldet sein?

Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen seiner Entscheidung vom 28.06.2006 befunden, dass allein eine Verunreinigung der Wohnung durch Tabakkonsum keinen Schadenersatzanspruch begründet. Das Rauchen in der Wohnung war mietvertraglich nicht untersagt worden. Liegt eine solche Vereinbarung im Mietvertrag nicht vor, verhalte sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch Nikotinablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig. Beschränkt sich die Beschädigung der Mietsache aufgrund des -vertragsgemäßen- Rauchens allein darauf, dass Tapezier-, Anstrich- und Lackierarbeiten notwendig sind, sei ein Schadenersatzanspruch nicht zu bejahen.

Die zukünftig wohl bevorstehende "Flucht der Raucher" in die privaten Räume führt also nicht zu einem weitergehenden "finanziellen Ruin" der Mieter, unter Umständen aber zu dem der Vermieter.

(BGH VIII. ZR 124/05)

### DER HAUSHALTSFÜHRUNGSSCHADEN

Von Rechtsanwalt Janeczek



Eine Schadensposition, die bei der Regulierung eines Verkehrsunfalles mit Personenschaden immer wieder vergessen oder ungenügend geltend gemacht wird, ist der Haushaltsführungsschaden. Die Führung des Haushalts, einschließlich der Betreuung und der Erziehung der Kinder, bildet im Rahmen der Familie als Gemeinschaft, eine sogenannte wirtschaftlich sinnvolle Verwertung der Arbeitskraft. Die Tätigkeit im Haushalt wird darum der Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger in einem Betrieb oder einem Büro gleichgestellt, so dass ein Schadenersatzanspruch besteht, wenn diese Tätigkeit nicht mehr oder nur noch zum Teil durchgeführt werden kann.

Da die klassische Hausfrauenehe als gesellschaftliches Leitbild nicht mehr existiert, kommt es auch nicht darauf an, ob die Ehefrau oder der Ehemann den Haushalt führt, oder ob beide Ehegatten die Hausarbeit untereinander aufgeteilt haben. Auch der verletzte Hausmann kann einen Schadenersatzanspruch geltend machen.

Zum Gegenstand der Tätigkeit gehört nicht nur die Haushaltsführung im engeren Sinn, also Kochen, Putzen, Waschen, Einkaufen und ähnliches, sondern auch Tätigkeiten wie die Pflege des Gartens oder anfallende Reparaturarbeiten.

Die Gründe, die den Haushaltsführungsschaden häufig vergessen lassen, sind zum einen darin zu suchen, dass auch Rechtsanwälte, die sich nicht spezialisiert mit Verkehrsrecht befassen, diese Schadensposition nicht kennen und zum anderen darin, dass die Position nicht nur dann ersetzt wird, wenn tatsächlich eine Ersatzkraft (Haushaltshilfe) eingestellt wird, sondern auch dann, wenn der Ausfall durch Familienangehörige kompensiert wird. Anhaltspunkt für die Schätzung des Schadens ist dann der Nettolohn einer erforderlichen und geeigneten Hilfskraft. Orientiert wird sich dabei an die Vergütung nach der Bundesangestelltentarifordnung.

Für die Berechnung ist es zunächst erforderlich, die Arbeitstätigkeit der ausfallenden Person vor dem Unfall zu ermitteln. Dafür benutzt der Verkehrs-

anwalt ein Tabellenwerk, welches nach statistischen Erhebungen für einzelne Familienzusammensetzungen die durchschnittlichen Arbeitszeiten beinhaltet. Daraus zu entnehmen ist z.B., dass der Ehemann in einem Haushalt mit einem Kind über 6 Jahre und einer erwerbstätigen Ehefrau wöchentlich 16 Stunden im Haushalt arbeitet und die Ehefrau 31 Stunden.

Wenn dies ermittelt ist, muss geschaut werden, welche Tätigkeiten im Haushalt noch durchgeführt werden können und welche nicht. So fällt der Querschnittsgelähmte, der noch seine Arme und Hände voll einsetzen kann (Paraplegie), zu ca. 80 % aus. Beim obigen Beispiel bedeutet dies, dass der Ehemann zu ca. 13 Stunden und die Ehefrau zu ca. 25 Stunden ausfällt. Durchschnittlich ist jede ausgefallene Stunde mit ca. 10,00 EUR zu vergüten, so dass dem Ehemann ein wöchentlicher Schaden i.H.v. 130,00 EUR und der Ehefrau i.H.v. 250,00 EUR entsteht. Auf den Monat (4,3 Wochen) umgerechnet bedeutet dies für den Ehemann einen Schaden i.H.v. ca. 559,00 EUR und für die Ehefrau i.H.v. ca. 1.075,00 EUR. Schließt man mit der Versicherung einen Abfindungsvergleich, errechnet sich ein Abfindungsbetrag für

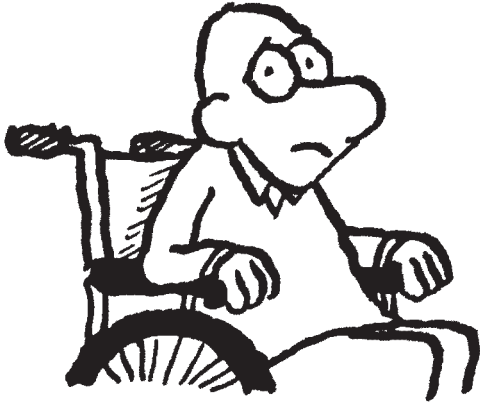
die Ehefrau bei einem Alter von 30 Jahren zum Zeitpunkt des Unfalles von mehr als 250.000,00 EUR und ist damit höher als das Schmerzensgeld bei dieser Verletzung!

Diese Zahlen zeigen deutlich auf, welche Bedeutung dem Haushaltsführungsschaden beizumessen ist. Versicherungen kennen diese Schadensposition und regulieren sie auch, wenn sie geltend gemacht wird. Der Geschädigte darf jedoch nicht darauf bauen, dass die Versicherung von allein reguliert. Regelmäßig erkennt die Versicherung an der guten Bezifferung des Haushaltsführungsschadens, dass der Geschädigte durch einen Anwalt vertreten ist, der sein Geschäft versteht und die Verhandlungen zwischen Versicherung und Geschädigtem auf gleicher Augenhöhe stattfinden. Für den Geschädigten ist es also zuvor wichtig, einen Rechtsbeistand zu finden, der dies leisten kann. Nur ein auf dem Gebiet des Verkehrsrechts spezialisierter Anwalt, der sich regelmäßig fortbildet, wird in der Lage sein können, dies zu leisten. Weil wir davon überzeugt sind, dass nur so qualitativ hochwertige Arbeit geleistet werden kann, befassen sich die Verkehrsanwälte in unserer Kanzlei nahezu ausschließlich mit Verkehrsrecht.



### GESETZGEBER GREIFT EIN: GMBH-GESELLSCHAFTER NICHT RENTENVERSICHERUNGSPFLICHTIG

Von Rechtsanwältin Annett Bachmann



In einem Urteil hat das Bundessozialgericht (B 12 RA 1/04 R) Ende 2005 entschieden, dass Geschäftsführer einer GmbH entgegen der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger versicherungspflichtig sind. Das Urteil des Bundessozialgerichtes sorgte nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch bei den Rentenversicherungsanstalten für rege Diskussionen. Die Rentenversicherung weigerte sich zunächst, das Urteil entsprechend umzusetzen. Nun hat der Gesetzgeber dieser Diskussion ein Ende bereitet und seine Ankündigung wahr gemacht und kurzfristig die stark kritisierte Entscheidung des Bundessozialgerichtes zur Rentenversicherungspflicht der GmbH-Geschäftsführer korrigiert. Die maßgebliche Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI, auf welche das Bundessozialgericht sein Urteil stütze, wurde dahingehend geändert, dass die bisherige langjährige Praxis der Rentenversicherungsträger bei der Beurteilung der Versicherungspflicht der Geschäftsführer einer GmbH nun abgesichert und die Grundsätze aus dem Urteil des Bundessozialgerichtes überholt sind.

Jetzt gilt: Für die Beurteilung der Rentenversicherungspflicht des Gesellschafters einer juristische Person und/oder Kapitalgesellschaft kommt es auf die Verhältnisse der Gesellschaft an. Für den Geschäftsführer-Gesellschafter einer "Regel-GmbH" mit versicherungspflichtigen Beschäftigten und mehreren Kunden ist damit eine Rentenversicherungspflicht nicht gegeben. Anderes gilt aber weiterhin für Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH, wenn diese keine Arbeitnehmer beschäftigt und im wesentlichen nur für einen Kunden tätig ist - hier ist der Geschäftsführer versicherungspflichtig. Die Änderung tritt am Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zusätzlich stellt eine neue Übergangsregelung in § 229 Abs. 3 SGB VI sicher, dass die gesetzliche Klarstellung auch in die Vergangenheit zurück wirkt. Damit hat der Gesetzgeber die durch das Bundessozialgerichtsurteil ausgelöste Diskussion beendet und die Betroffenen können aufatmen, da sie nicht mit hohen Beitragsforderungen der Rentenversicherungsträger rechnen müssen.



### DIGITALE AKTENVERWALTUNG IN DER RECHTSANWALTSKANZLEI

Von Knut Mater / Systemberater IT-Solutions & DMS (Kriesten GmbH)

Mit dem berühmten Weitblick von Herrn Rechtsanwalt Roth, seine Kanzlei technisch auf dem aktuellsten Stand zu halten und sich den Erfordernissen des Marktes und damit der Zukunft zu stellen, beauftragte er nach umfangreichen Recherchen die Kriesten GmbH mit der Umsetzung des Projektes „Digitale Aktenverwaltung“.

Die Lösung wurde mit der kanzleiweiten Einführung der Software ELO-professional, dem Programm zum Archivieren und Verwalten von digitalen Dokumenten aller Art, erreicht. Die Etagen der Kanzlei wurden mit Netzwerkscannern ausgestattet um die Eingangspost zu digitalisieren und die DMS-Abteilung der Kriesten GmbH programmierte eine Schnittstelle zum eingesetzten Anwaltsprogramm.

Weiterhin wurden alle Anwälte mit Notebooks ausgestattet um die Mobilität zu erhöhen; so recherchiert die Kanzlei Roth, Pahn & Kollegen zu Gericht bereits digital.

Auch die Mitarbeiter der Kanzlei haben einen großen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung geleistet. So wurden in einem Wochenendeinsatz alle relevanten Akten bzw. Aktenstammbblätter gescannt, indiziert und archiviert.

Das Ziel, auf alle Informationen schnellstmöglich und komplett zugreifen zu können, wurde mit ELO-professional optimal erreicht. Angenehme „Nebeneffekte“ wie Verminderung des Papierverbrauchs und Steigerung der Mandantenzufriedenheit durch sofortigen und vollständigen Versand von Dokumenten per Mail sind dabei inklusive.

Alles in allem eine Lösung, welche die Kanzlei fit für die nächsten Jahre macht und uns, der Kriesten GmbH, bestätigt, die richtigen Produkte für die richtige Lösung zu haben.

**kriesten**

die zukunft im büro ●●●

Kriesten GmbH  
Meißner Straße 218  
01445 Radebeul

Telefon: 0351 / 83286-0  
Telefax: 0351 / 83286-40

radebeul@kriesten.de  
www.kriesten.de

**Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder in anderen Angelegenheiten  
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**



**ROTH, PAHN & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE

DRESDEN ■ BERLIN ■ CHEMNITZ

**Hartmut Roth \* Dr. Matthias Pahn \* Elke S. Pahn \* Frank Schubert \***

**Claudia Scherm \* Christian Janeczek \* Bianca Kubis \***

**Annett Bachmann \* Patrick Roth**

Alt-Friedrichsfelde 2  
10315 Berlin  
Tel. 030 / 522 48 12  
RA.Pahn@t-online.de

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 / 847 00 00  
RothPM@t-online.de

Weststraße 33  
09112 Chemnitz  
Tel. 0371 / 356 01 77  
RA.FrankSchubert@t-online.de

**[www.kanzlei-roth-pahn.de](http://www.kanzlei-roth-pahn.de)**

ROTH, PAHN & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE

DRESDEN ■ BERLIN ■ CHEMNITZ



Mitglied im **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV